

## **A2** Beitrags- und Kassenordnung – Bündnis 90/Die Grünen Berlin Lichtenberg

Antragsteller\*in: Andrea Nakoinz & Philipp Ahrens

Tagesordnungspunkt: 8. Bestätigung Stimmungsbild Satzung und Beitrags- und Kassenordnung

### **Antragstext**

#### **1 § 1 Finanzverantwortung**

1. Die Schatzmeister\*in trägt die Finanzverantwortung und verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes („KV“).
2. Die Schatzmeister\*in stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der vom KV-Vorstand beraten und von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbands grundsätzlich bis zum 31. März des jeweiligen Rechnungsjahres verabschiedet wird.
3. Die Schatzmeister\*in unterrichtet regelmäßig den KV-Vorstand über wesentliche Einnahmen und Ausgaben. Sollte im Laufe eines Rechnungsjahres absehbar werden, dass von einem Titel des verabschiedeten Haushaltsplans deutlich abgewichen werden muss (mehr als 15% oberhalb veranschlagter Ausgaben, mindestens jedoch 150 €), informiert die Schatzmeister\*in zeitnah auch den KV. Der KV kann auf Antrag von mindestens drei Personen aus dem KV im Rahmen einer Mitgliederversammlung über die Erstellung eines Nachtragshaushalts beschließen, welcher dann durch die Schatzmeister\*in erstellt und in einer folgenden Mitgliederversammlung des KV zur Abstimmung vorlegt wird.
4. Im Zusammenhang mit einem Wahlkampf kann der KV-Vorstand mit Zustimmung der Schatzmeister\*in die Verwaltung eines beschlossenen Wahlkampfbudgets ganz oder teilweise auf eine Person oder mehrere Personen aus der Wahlkampforganisation übertragen. In diesem Fall obliegt es der Schatzmeister\*in weiterhin darauf zu achten, dass die Wahlkampforganisation nur innerhalb des beschlossenen Wahlkampfbudgets Ausgaben tätigt. Die Verwaltung eines beschlossenen Wahlkampfbudgets durch eine Person bzw. mehrere Personen aus der Wahlkampforganisation endet, sobald sämtliche Rechnungen aus dem Wahlkampf beglichen und der Schatzmeister\*in übergeben wurden.

#### **2 § 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht**

1. Der KV ist verpflichtet, über seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes zu führen.
2. Die Rechnungsprüfer\*innen prüfen jährlich vor der ersten ordentlichen Mitgliedervollversammlung („Jahreshauptversammlung“ oder „JHV“) nach dem jeweiligen Rechnungsjahr die ordnungsgemäße Buchführung und legen der JHV einen Prüfbericht vor. Da eine steuerrechtliche Prüfung grundsätzlich auf Landesebene durch Wirtschaftsprüfer\*innen erfolgt, besteht die Aufgabe der

- 37 Rechnungsprüfer\*innen vor allem darin zu prüfen, dass Ausgaben im Sinne  
38 der Mitglieder erfolgt sind.
- 39 3. Die Schatzmeister\*in erstattet grundsätzlich nur solche Ausgaben, wenn  
40 entsprechende ordnungsgemäße Rechnungen oder Belege eingereicht wurden und  
41 die getätigte Ausgabe grundsätzlich durch den Vorstand gebilligt wurde.  
42 Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich schriftlich unter Nutzung  
43 eines einheitlichen Formblattes, welches die Schatzmeister\*in zur  
44 Verfügung stellt, bei ihr bzw. ihm einzureichen. Sämtliche Auslagen sind  
45 mit Originalbelegen nachzuweisen und in der Regel binnen 6 Wochen nach  
46 Rechnungsstellung bei der Schatzmeister\*in geltend zu machen. In  
47 begründeten Ausnahmen ist nach Absprache mit der Schatzmeister\*in im  
48 Rahmen der vorgenannten Frist auch eine Verlängerung möglich.
- 49 4. Die Schatzmeister\*in stellt gemäß der Landes-BKO der  
50 Landesschatzmeister\*in nach seiner bzw. ihrer Maßgabe sämtliche  
51 Originalbelege zur Verfügung.
- 52 5. Soweit gem. § 1 Absatz 4 die Verwaltung eines beschlossenen  
53 Wahlkampfbudgets ganz oder teilweise auf eine Person aus der  
54 Wahlkampforganisation übertragen wurde, obliegt es dieser Person die  
55 Schatzmeister\*in bei einer ordnungsgemäßen Buchführung in Bezug auf  
56 sämtlichen wahlkampfrelevanten Ausgaben zu unterstützen.
- 57 6. Die Haushaltsführung erfolgt grundsätzlich bargeldlos und ins besondere  
58 ohne eine Bargeldkasse.

### 59 **§ 3 Beiträge, Spenden und freiwillige Sonderbeiträge**

- 60 1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gemäß  
61 der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbands verpflichtet.
- 62 2. Bezirksamtsmitglieder leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag  
63 Sonderbeiträge gemäß der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes  
64 an den KV.
- 65 3. Bezirksverordnete des KV im Stadtbezirk Lichtenberg führen Sonderbeiträge  
66 als Spende an den KV ab. Mandatsträger\*innen, die vom KV nominiert wurden,  
67 jedoch nicht Mitglied des KV sind, leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls  
68 an den KV. Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 33%, 50% oder 67% der  
69 jeweiligen Grundaufwandsentschädigung, je nach finanzieller Situation der  
70 Mandatsträger\*in. Die Mandatsträger\*in legt die Höhe am Anfang des Jahres  
71 selbstständig fest und informiert die Schatzmeister\*in. Über den  
72 jeweiligen Prozentsatz hinaus gehende freiwillige Zahlungen sind ebenfalls  
73 als Spende möglich. Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens bis zum  
74 15. eines jeden Monats zu entrichten. Zahlt ein\*e Mandatsträger\*in weniger  
75 als 33% ist die Diätenkommission hinzuzuziehen. Die Höhe der Prozentsätze  
76 wird alle 2 Jahre, zum ersten Mal im Oktober 2023, evaluiert.
- 77 4. Von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für
- 78 1. Fraktionsvorsitzende,  
79
- 80 2. Bezirksverordnetenvorsteher\*innen und  
81

82 3. Stellvertretende Bezirksverordnetenvorsteher\*Innen

83  
84 wird ein Sonderbeitrag in Höhe von 33%, 50% oder 67% abgeführt. Die  
85 Regelungen zur Festlegung der Höhe aus Absatz 3 gelten auch hier.

86 5. Amts- bzw. Mandatsträger\*innen, die vom KV nominiert wurden, jedoch nicht  
87 Mitglied des KV sind, leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls an den KV.

88 6. Bezirksverordnete können einen ermäßigten Satz schriftlich beantragen,  
89 wenn

90 1. die durch die ehrenamtliche Tätigkeit in der  
91 Bezirksverordnetenversammlung entstandenen Kosten nachweislich höher  
92 sind als der Anteil der Aufwandsentschädigung (inklusive  
93 Sitzungsgelder, Fahrgeld etc.), den die bzw. der Bezirksverordnete  
94 nicht als Sonderbeitrag abführen muss, oder

95  
96 2. ein finanzieller Härtefall vorliegt.

97  
98 Die Anträge sind von den Mandatsträgern unter Vorlage geeigneter  
99 Nachweise zu begründen. Über diese Anträge entscheidet die  
100 Diätenkommission.

101 7. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung oder zu  
102 pflegende Angehörige wird für Mandatsträger\*innen ein Abschlag von 10% auf  
103 den Stufenbetrag für jedes zu versorgende Kind / jede\*n zu versorgende\*n  
104 Angehörige\*n berücksichtigt. Der Abschlag ist selbstständig abzuziehen und  
105 Bedarf keiner Beratung der Diätenkommission. Ein Nachweis ist nicht  
106 erforderlich.

107 8. Der KV nimmt nur Spenden an, die dem grünen Spenden-Kodex  
108 (<https://www.gruene.de/artikel/gruener-spenden-kodex>) entsprechen. Über  
109 die Ablehnung von Spenden entscheidet der KV-Vorstand.

110 9. Bei Eingang einer Einzelspende von mehr als 500 € informiert die  
111 Schatzmeister\*in umgehend den KV-Vorstand, bei einer Einzelspende von mehr  
112 als 1.000 € darüber hinaus auch die zuständige Landesschatzmeister\*in. Die  
113 Schatzmeister\*in erstellt keine Spendenbescheinigungen; diese werden vom  
114 Landesverband ausgestellt.

115 **§ 4 Diätenkommission**

116 1. Die Mitglieder des KV wählen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung  
117 eine Diätenkommission, die aus zwei von den KV-Mitgliedern gewählten  
118 Personen und der Schatzmeister\*in besteht. Die Diätenkommission muss  
119 insgesamt quotiert sein. Mandatsträger\*innen oder Personen, die  
120 hinsichtlich der Entscheidung befangen sind, können nicht Mitglied der  
121 Diätenkommission sein.

122 2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der  
123 Diätenkommission wird eine Person nachgewählt.

124 3. Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen von den  
125 Sonderbeiträgen, die 33% der Grundaufwandsentschädigung oder der  
126 zusätzlichen Aufwandsentschädigung unterschreiten.

- 127 4. Die Diätenkommission tagt auf Antrag der Schatzmeister\*in oder einer  
128 Mandatsträger\*in und nicht öffentlich. Die Schatzmeister\*in fertigt ein  
129 Ergebnisprotokoll der Beratung an und gibt dieses gemeinsam mit den  
130 getroffenen Beschlüssen dem KV-Vorstand zur Kenntnis.
- 131 5. Beschlüsse der Diätenkommission, welche eine Absenkung oder Stundung der  
132 Sonderbeiträge herbeiführen, haben die maximale Laufzeit von 12 Monaten ab  
133 Beschluss. Danach ist von den Betroffenen ein neuerlicher Antrag zu  
134 stellen. Ändern sich die Umstände, die zur Beschlussfassung der  
135 Diätenkommission geführt haben, haben Antragsteller\*innen der  
136 Diätenkommission diese Umstände mitzuteilen. Bei geänderten Umständen kann  
137 die Diätenkommission ihren Beschluss anpassen oder diesen aufheben. In dem  
138 Beschluss ist aufzunehmen, ab wann die geänderte Fassung des Beschlusses  
139 oder die Aufhebung gelten soll.
- 140 6. Bei einer Hinzuziehung der Diätenkommission sind grundsätzlich keine  
141 Nachweise durch die Mandatsträger\*in zu erbringen.

#### 142 **§ 5 Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand**

- 143 1. Der KV erstattet nur Kosten für Fahrten, die mit öffentlichen oder  
144 ökologisch vertretbaren Verkehrsmitteln durchgeführt wurden. Flugzeuge und  
145 Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor zählen grundsätzlich nicht hierzu.  
146 Über begründete Ausnahmen hierzu entscheidet der KV-Vorstand im  
147 Einzelfall. Der Kreisverband erstattet ausschließlich Fahrten in der  
148 niedrigsten Klasse und nur gegen Nachweis. Kosten für Fahrten mit dem  
149 Fahrrad werden, entlang tatsächlicher Kosten (wie z. B. Mietkosten für ein  
150 Lastenfahrrad) abgerechnet. Die Delegierten sind gehalten, mögliche  
151 Ermäßigungen (z. B. private Bahncard, Spartarif 50/25) in Anspruch zu  
152 nehmen.
- 153 2. Die Erstattungshöhe für Übernachtungskosten orientiert sich an den Kosten  
154 eines Einzelzimmers, das per Gruppenkontingent vom Landes- oder  
155 Bundesverband gebucht wird.
- 156 3. Die Delegierten erhalten für den Verpflegungsmehraufwand ein Tagesgeld von  
157 24 €, für angefangene Tage 12€, wenn eine Veranstaltung außerhalb Berlins  
158 stattfindet.
- 159 4. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Kann der Kreisverband  
160 an Bundesdelegiertenkonferenzen lediglich mit einer Delegierten bzw. nur  
161 mit einem Delegierten teilnehmen, können Reisekosten auch für eine bzw.  
162 einen Ersatzdelegierte\*n geltend gemacht werden.

#### 163 **§ 6 Weiterbildungskosten**

164 Im Haushalt ist ein Titel „Weiterbildung“ einzustellen.

#### 165 **§ 7 Barrierefreiheit**

166 Im Haushalt ist ein Titel „Barrierefreiheit“ einzustellen. Mit diesem soll  
167 sichergestellt werden, dass Bedürfnissen von Menschen, die auf Barrieren stoßen,  
168 besser Rechnung getragen werden kann, um an Veranstaltungen und Aktivitäten des  
169 KV inklusiv teilhaben zu können.

#### 170 **§ 8 Betreuung von Kindern und anderen betreuungsbedürftigen Personen**

- 171 1. Der Haushalt ist so auszugestalten, dass dieser den finanziellen Freiraum  
172 schafft, damit auch Mitglieder mit Betreuungsverpflichtungen die  
173 Möglichkeit haben, Versammlungen und Sitzungen des KV zu besuchen. Hierfür  
174 finanziert der KV bei Bedarf die notwendige Betreuung, bis zum im Haushalt  
175 festgelegten Betrag. Die satzungsgemäß festgelegte Verpflichtung zur  
176 Betreuung von Kindern ist von der Deckelung ausgenommen.
- 177 2. Der KV übernimmt für die Dauer der jeweiligen Sitzung oder Veranstaltung  
178 die Kosten die notwendige Betreuung nur in tatsächlicher Höhe gegen  
179 Nachweis, wobei die Betreuungskosten einen angemessenen Stundenlohn nicht  
180 überschreiten sollen, den die Schatzmeister\*in unter Berücksichtigung der  
181 jeweiligen Rahmenbedingungen festlegt.
- 182 3. Eine Betreuung soll mindestens sieben Werktage vor Sitzungs- oder  
183 Veranstaltungsbeginn angemeldet werden, um eine sachgerechte Prüfung und  
184 Organisation zu ermöglichen. Besteht für eine Sitzung oder Veranstaltung  
185 Betreuungsbedarf in mehreren Fällen, ist eine gemeinsame Sammelbetreuung  
186 zu prüfen und zu finanzieren, sofern der angemeldete Betreuungsbedarf dies  
187 nicht ausschließt.
- 188 4. Soweit andere Teilgliederungen der Partei Bündnis 90/Die Grünen für eine  
189 Veranstaltung (wie beispielsweise der Landesvorstand für die  
190 Landesdelegiertenkonferenz) Betreuungsmöglichkeiten anbieten und  
191 finanzieren, sind diese in Anspruch zu nehmen.

## 192 § 9 Datenschutz

- 193 1. Die Schatzmeister\*in, die Mitglieder der Diätenkommission und die  
194 Rechnungsprüfer\*innen haben die persönlichen Umstände von  
195 Amtsinhaber\*innen und Mandatsträger\*innen vertraulich zu behandeln, von  
196 denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

## 197 § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 198 1. Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Beschluss des KV in Kraft. Sie  
199 gilt bis zum Beschluss einer neuen Ordnung.
- 200 2. Abweichend davon treten die Regelungen bzgl. der Höhe der Sonderbeiträge  
201 gem. § 3 Absätze 3 & 4 erst mit Beginn der IX. Wahlperiode der  
202 Bezirksverordnetenversammlung Lichtenberg von Berlin in Kraft.
- 203 3. Bis zum Inkrafttreten der unter Absatz 2 genannten Regelungen gelten die  
204 entsprechenden Regelungen der bisherigen Beitrags- und Kassenordnung  
205 entsprechend weiter.

206 Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Beschluss des KV in Kraft. Sie gilt  
207 bis zum Beschluss einer neuen Ordnung.

208 Beschlossen am [Datum].